

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.482.320

Wien, am 13. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M., Freundinnen und Freunde haben am 13. Mai 2026 unter der Nr. **6082/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine Möglichkeit zur Umwandlung eingetragener Partnerschaften in die Ehe (und umgekehrt)?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Erlauben die Personenstandsbehörden einen Umstieg zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft (im Folgenden „eP“ genannt) ohne vorherige Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft?*
 - a. *Falls ja: In allen Fällen?*
 - i. *Wenn nicht in allen Fällen: In welchen Fällen ist der Umstieg zulässig (bitte um Aufschlüsselung nach Institut [Ehe bzw. eP], Zeitpunkt der Heirat bzw. Verpartnerung [vor bzw. nach dem 1.1.2019] und Geschlecht [verschiedengeschlechtliche bzw. gleichgeschlechtliche Ehe bzw. eP]?*
 - ii. *Wenn nicht in allen Fällen: Gibt es regionale Unterschiede?*
 - 1. *Wenn ja: Welche?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*

Eine Umwandlung einer vor dem 1. Jänner 2019 erfolgten Eheschließung oder eingetragenen Partnerschaft ist in Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium für Justiz im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation möglich.

Die Umwandlung von nach dem 1. Jänner 2019 erfolgten Eheschließungen und Verpartnerungen ist nicht möglich.

Regionale Unterschiede bestehen nicht.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Was ist der Inhalt der Mitteilung BMI-VA1300/0527-111/4b/2018 an die Standesämter?*
- *Ist die Mitteilung BMI-VA1300/0527-111/4b/2018 an die Standesämter noch aktuell?*
- *Handelt es sich bei der Mitteilung BMI-VA1300/0527-111/4b/2018 um einen Erlass?*

Das Schreiben enthält die abgestimmte Empfehlung der Bundesministerien für Inneres und Justiz zur Vorgehensweise beim Umstieg aus den bestehenden Rechtsinstituten nach der Rechtslage vor dem 1. Jänner 2019.

Diese Empfehlung ist weiterhin aufrecht.

Zur Frage 5:

- *Gibt es Erlässe des Ressorts zur Zulässigkeit des Umstiegs von der Ehe in die eP oder umgekehrt an die Personenstandsbehörden?*
 - a. *Wenn ja: Welche, mit welchem Inhalt und von wann?*

Ja. Nach der Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (Letztfassung vom 31. Jänner 2026) sind im Falle eines Umstiegs von einer nach dem 1. Jänner 2019 begründeten eingetragene Partnerschaft oder Ehe § 9 EheG und § 5 EPG zu beachten. Eine vorherige Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist erforderlich.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Sind Ihnen die Probleme der Bürger:innen beim Umstieg zwischen Ehe und eP bekannt?*
 - a. *Falls ja:*

- i. *Ist Ihnen bekannt, dass Standesämter eine Umwandlung durch gemeinsame Erklärung ohne Scheidung bzw. Auflösung der eP verweigern?*
 - ii. *Ist Ihnen bekannt, dass es rechtliche Hindernisse bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für verpartnerte Paare gibt, die im Ausland neu heiraten wollen?*
- b. *Falls nein: Warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um Menschen, die auf einen Umstieg angewiesen sind, zu unterstützen?*

Es gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie bei einer Ermittlung der Ehefähigkeit für eine Eheschließung im Inland. Im Rahmen von Arbeitstagen wurden die Standesbeamten wiederholt auf die bestehende Rechtslage hingewiesen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Inwiefern unterscheiden sich Ihrer Meinung nach die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit des Umstieges nach Zeitpunkt der Verpartnerung (vor bzw. ab dem Jahr 2019) sowie nach Geschlecht der Eheleute bzw. eingetragenen Partner:innen?*
- *Werden Sie einer Regierungsvorlage zustimmen, die einen rechtssicheren und unbürokratischen Umstieg zwischen Ehe und eP vor dem Standesamt ermöglicht?*
 - a. *Wenn ja: Wann?*
 - b. *Wenn ja: Welche Voraussetzungen und Verfahren sollen für den Umstieg*
 - c. *gelten?*
- *Sind Sie bereits mit der Bundesministerin für Justiz im Austausch, um eine Lösung zu finden?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ein fachlicher Austausch zu gegenständlicher Thematik findet statt.

Zur Frage 11:

- *Gibt es Austausch mit den deutschen Personenstandsbehörden zur Frage der Anerkennung von in Österreich geschlossenen verschiedengeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften?*

Die Anerkennung von in Österreich geschlossenen verschiedengeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften in der Bundesrepublik Deutschland fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

